

# AMTSBLATT

**Amtliches Bekanntmachungsorgan**

Jahrgang **2015**

Ausgabe - Nr. **26**

Ausgabetag **03.07.2015**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Gemeinde Everswinkel  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT AHLEN</b>			
181	22.06.15	a) Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, die Erteilung von Stimmscheinen, den Tag und die zu entscheidende Frage für den Bürgerentscheid der Stadt Ahlen am 16. August 2015	403 – 405
182	26.06.15	b) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013	406
<b>STADT TELgte</b>			
183	23.06.15	a) Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 23.06.2015	407 – 420
184	24.06.15	b) In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Schule“	421 – 423
<b>SPARKASSE MÜNSTERLAND OST</b>			
185	01.07.15	a) Aufgebot eines Sparbuches	424
186	25.06.15	b) Kraftloserklärung zweier Sparkassenbücher	425

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99

eMail: [verwaltung@kreis-warendorf.de](mailto:verwaltung@kreis-warendorf.de)

Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf

Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)

bei Bedarf auch zusätzlich

Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug

finden an das Haupt- und Personalamt zu richten

ausgezeichnet:

prüfen.bewerten.auszeichnen

European  
energy award



Arbeitsgemeinschaft  
fahrradfreundliche Städte,  
Gemeinden und Kreise  
in Nordrhein-Westfalen e.V.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

**KREIS WARENDORF**

- |     |          |   |           |
|-----|----------|---|-----------|
| 187 | 03.07.15 | a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A<br>hier: Erneuerung der Rad und Gehwege einschließlich Trinkwasserleitung an der K 45 | 426 – 427 |
| 188 | 24.06.15 | b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen   | 428 – 429 |

## Bekanntmachung der Stadt Ahlen

### **Bekanntmachung**

### **über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, die Erteilung von Stimmscheinen, den Tag und die zu entscheidende Frage für den Bürgerentscheid der Stadt Ahlen am**

**16. August 2015**

1. Am 16. August 2015 findet in der Stadt Ahlen der Bürgerentscheid „Straßenumbenennung“ statt. Gegenstand des Bürgerbegehrens ist folgende Fragestellung, die nur mit ja oder nein beantwortet werden kann:

**„Sollen die Agnes-Miegel-Straße, der Friedrich-Castelle-Weg, der Karl Wagenfeld-Platz und der Pfitznerweg ihre Namen behalten?“**

**Die Abstimmung dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Stadt ist in 7 Abstimmungsbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit vom 20.07.2015 bis 26.07.2015 übersandt werden, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten zu wählen haben. Alle Abstimmungsräume sind barrierefrei.

Der Briefabstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um 15:00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal II, 59227 Ahlen zusammen.

3. Jede abstimmungsberechtigte Person kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Abstimmenden haben die **Abstimmungsbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung vorgelegt werden.

Abgestimmt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der dem Abstimmenden bei Betreten des Abstimmungsraumes ausgehändigt wird.

4. Das Abstimmungsverzeichnis für den Abstimmungsbezirk der Stadt Ahlen liegt in der Zeit vom **27. Juli bis zum 31. Juli 2015** während der allgemeinen Öffnungszeiten in **Zimmer E 10, Westenmauer 10, 59227 Ahlen** zur **Einsichtnahme** bereit. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Tag der Geburt ist für Dritte nicht einsehbar.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

5. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtfrist, spätestens am **31.07.2015 bis 16.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Ahlen, Zimmer E 10, des Rathauses, Westenmauer 10, 59227 Ahlen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

6. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **26.07.2015** eine Abstimmungsbenachrichtigung und ein Informationsheft über den Bürgerentscheid. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann. Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimmzettel und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.
7. Wer einen Stimmzettel hat, kann an der Abstimmung durch **Stimmabgabe** im Abstimmungslokal des Stimmbezirks oder durch **Abstimmung per Brief** teilnehmen.
8. Einen Stimmzettel erhält auf Antrag
  - 8.1 jeder in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte
  - 8.2 ein nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigter, wenn
    - a. er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
    - b. er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist;
    - c. seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
9. Stimmzettel können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum **14.08.2015, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Ahlen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zulässigen Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am **Abstimmungstag, bis 15.00 Uhr**, gestellt werden. Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 8.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am **Abstimmungstag, bis 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Abstimmungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
10. Ergibt sich aus dem Stimmzettelantrag nicht, dass der Abstimmungsberechtigte vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen will, so erhält er mit dem **weißen Stimmzettel**
  - einen **weißen Stimmzettel**
  - den **grünen Stimmumschlag**
  - den **gelben Stimmbriefumschlag**.

Die Abholung von Stimmscheinen und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Wer durch Stimmabgabe per Brief abstimmt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Stimmschein und den grünen Stimmumschlag in den gelben Stimmbriefumschlag und verschließt den Stimmbriefumschlag.

Bei der Stimmabgabe per Brief muss der Abstimmende den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis **16.00 Uhr** eingeht.

Die Stimmbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ahlen, den 22.06.2015

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister



Benedikt Ruhmöller

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Ahlen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Ahlen vom 25.06.2015 öffentlich bekannt gemacht:

Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2013 der Stadt Ahlen wird mit einer Bilanzsumme von 427.788.923,49 € und in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 12.117.215,56 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird der Ausgleichsrücklage entnommen. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 im Rathaus der Stadt Ahlen, Gruppe Allgemeine Finanzwirtschaft und Geschäftsbuchhaltung, Zimmer 432, 442 und 443, Westenmauer 10, 59227 Ahlen

- montags, dienstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
- mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
- donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Ahlen, 26.06.2015



Ruhmöller  
Bürgermeister

# Satzung

der Stadt Telgte zur Durchführung von Bürgerentscheiden  
vom 23. Juni 2015

---

## Inhaltsübersicht

### Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Tag des Bürgerentscheids
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Abstimmungsberechtigung
- § 5 Abstimmungsverzeichnis
- § 6 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten
- § 7 Abstimmungsschein
- § 8 Informationsblatt zum Bürgerentscheid
- § 9 Bekanntmachung zum Bürgerentscheid
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Abstimmungsvorstand für die Stimmabgabe durch Brief
- § 14 Stimmenzählung
- § 15 Ungültige Stimmen
- § 16 Abschlussarbeiten
- § 17 Feststellung des Ergebnisses
- § 18 Fristen und Termine
- § 19 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 20 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), - SGV. NRW. 2023 - in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383/SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 305), hat der Rat der Stadt Telgte am 23. Juni 2015 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Telgte (Abstimmungsgebiet).

## **§ 2**

### **Tag des Bürgerentscheids**

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

## **§ 3**

### **Zuständigkeiten**

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der/Die Bürgermeister/-in leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung, die Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der/Die Bürgermeister/-in teilt das Abstimmungsgebiet in Abstimmungsbezirke ein. Er/Sie legt dabei die Zahl und die Orte der Abstimmungsräume nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sowie eine Höchstzahl der Abstimmungsbe rechtigten je Abstimmungsbezirk fest.
- (4) Der/Die Bürgermeister/-in bildet für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem/der Vorsteher/-in, dem/der stellv. Vorsteher/-in und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/Die Bürgermeister/-in bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes, beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und bestellen aus den Beisitzern/Beisitzerinnen den/die Schriftführer/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in. Die Beisitzer/-innen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch von dem/der Vorsteher/-in berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.

- (5) Von der Bildung beweglicher Abstimmungsvorstände für die Abstimmung in Abstimmungsbezirken entsprechend § 9 der Kommunalwahlordnung ist nach Möglichkeit abzusehen. Auf die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Brief wird hingewiesen.
- (6) Der/Die Bürgermeister/-in bestimmt, wie viel Briefstimmbezirke und Briefabstimmungsvorstände gebildet werden. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (7) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen und Briefabstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.
- (8) Den Mitgliedern der Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände wird für den Abstimmungstag ein Erfrischungsgeld entsprechend der bei der letzten vorausgegangenen Gemeindewahl geltenden Regelung gezahlt.

#### § 4

##### **Abstimmungsberechtigung**

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids (Abstimmungstag) Deutsche/-r im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Gebiet der Stadt Telgte seine/ihrre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihrre Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist,
  1. derjenige/diejenige, für den/die zur Besorgung aller seiner/ihrer Angelegenheiten ein/eine Betreuer/-in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers/der Betreuerin die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
  2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

#### § 5

##### **Abstimmungsverzeichnis**

- (1) In jedem Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis angelegt und geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen sind.

- (2) Ein/Eine Abstimmungsberechtigte/-r, der/die nicht nach Absatz 1 Satz 2 von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wird auf Antrag im Abstimmungsverzeichnis nachgetragen,
1. aufgrund eines rechtzeitigen begründeten Einspruchs gegen das Abstimmungsverzeichnis,
  2. wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
  3. wenn sich seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme am Bürgerentscheid erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Darüber hinaus ist die Eintragung oder Streichung von Personen zur Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten des Abstimmungsverzeichnisses zulässig.

- (3) Der/Die Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er/sie eingetragen ist.
- (4) Inhaber/-innen eines Abstimmungsscheins können in jedem Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (5) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.
- (6) Das Abstimmungsverzeichnis ist spätestens am Tag vor dem Bürgerentscheid, jedoch nicht früher als am zweiten Tag vor dem Bürgerentscheid, 18.00 Uhr, abzuschließen. Der Abschluss ist zu beurkunden. Berichtigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten des Abstimmungsverzeichnisses nach Absatz 2 Satz 2 können auch noch nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses bis zum Tag vor dem Bürgerentscheid, Änderungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 oder nach § 7 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung auch noch nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses bis zum Tag des Bürgerentscheids, 15.00 Uhr, vorgenommen werden. Der Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses ist in diesen Fällen unverzüglich zu berichtigen.

## § 6

### **Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten**

- (1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der/die Bürgermeister/-in die Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmungsberechtigten,
  2. den Abstimmungsbezirk und den Abstimmungsraum,
  3. einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist,

4. die Nummer, unter der der/die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
5. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
6. den Gegenstand des Bürgerentscheids (Text der zu entscheidenden Frage), beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
7. einen Hinweis auf das Informationsblatt zum Bürgerentscheid nach § 8 dieser Satzung,
8. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
9. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Abstimmungsschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
10. die Belehrung über die Beantragung eines Abstimmungsscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe durch Brief.

Der Benachrichtigung wird ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins beigegeben.

## § 7

### **Abstimmungsschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
- (2) Ein/Eine Abstimmungsberechtigte/-r erhält auf schriftlichen oder mündlichen Antrag einen Abstimmungsschein. Eine fernmündliche Antragstellung ist ausgeschlossen.
- (3) Ein/Eine behinderte/-r Abstimmungsberechtigte/-r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- (4) Abstimmungsscheine können bis zum zweiten Tag vor dem Bürgerentscheid, 18.00 Uhr, beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, können Abstimmungsscheine auch noch bis zum Tag des Bürgerentscheids, 15.00 Uhr, beantragt werden.
- (5) Soweit sich aus dem Antrag nichts anderes ergibt, sind dem Abstimmungsschein gleichzeitig die zur Stimmabgabe durch Brief erforderlichen weiteren Unterlagen beizufügen.

§ 8

**Informationsblatt zum Bürgerentscheid**

- (1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses werden die Abstimmungsberechtigten durch ein Informationsblatt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens (Begründung der Antragsteller/-innen einschließlich Kostendeckungsvorschlag) und über die innerhalb der zuständigen Gemeindeorgane (§ 40 Absatz 2 GO) vertretenen Auffassungen über den Gegenstand des Bürgerbegehrens informiert.
- (2) Das Informationsblatt soll folgende Angaben enthalten:
  1. in seiner Überschrift die Bezeichnung (Kurzbezeichnung) des Bürgerentscheids,
  2. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
  3. den Text der zu entscheidenden Frage, im Falle eines Stichentscheids die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage,
  4. einen Hinweis über den Ablauf der Abstimmung und das Verfahren der Stimmabgabe durch Brief; auf die Bekanntmachung zum Bürgerentscheid nach § 9 dieser Satzung kann verwiesen werden,
  5. eine Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens; legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
  6. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehr abgelehnt haben,
  7. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehr zugestimmt haben,
  8. eine kurze sachliche Begründung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin,
  9. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenden Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Fraktionsstärken; Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Ratsmitglied der im Rat vertretenen Fraktionen, die jeweils von den Fraktionen bestimmt werden, verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 2 Nrn. 5 bis 8). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht oder nicht bis zum 28. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids erzielt, ist die Darstellung im Informationsblatt neben den Angaben nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 auf den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen nach Absatz 2 Nr. 9 zu beschränken. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann für die im Informationsblatt gemäß Absatz 2 Nr. 5 2. Halbsatz in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen

ändern und kürzen. Das Informationsblatt soll auf maximal zwei DIN-A-4-Seiten begrenzt werden.

- (4) Das Informationsblatt wird in den Bekanntmachungskästen der Stadt Telgte bekannt gegeben und im Rathaus der Stadt Telgte ausgelegt. Es wird auch im Internet-Angebot der Stadt Telgte veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Informationsblatt abweichend von Absatz 2 Nr. 5 bis 7 und Absatz 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger/die Bürgerin erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

## § 9

### Bekanntmachung zum Bürgerentscheid

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin macht spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses öffentlich bekannt:
  1. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
  2. den Text der zu entscheidenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
  3. den Hinweis, dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis zum 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung nach § 6 dieser Satzung zugeht, die auch die Angaben des Abstimmungsbezirks und des Abstimmungsraumes enthält,
  4. die Angabe, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
  5. den Hinweis, dass innerhalb der Auslegungsfrist bei dem/der Bürgermeister/-in Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
  6. einen Hinweis auf das Informationsblatt zum Bürgerentscheid nach § 8 dieser Satzung,
  7. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereithalten werden,
  8. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der/die Abstimmende bei Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann,
  9. den Hinweis, dass der/die Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
  10. die Angabe, wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen ein Abstimmungsschein beantragt werden kann,
  11. den Hinweis, in welcher Weise mit Abstimmungsschein und insbesondere durch Abstimmung durch Brief abgestimmt werden kann,

12. den Hinweis, dass nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches sich strafbar macht, wer unbefugt abstimmmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Handlung versucht.
- (2) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Absatz 1 ist am Tag des Bürgerentscheids vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen. Diesem Abdruck sind ein Abdruck des Stimmzettels nach § 10 dieser Satzung sowie ein Abdruck des Informationsblattes nach § 8 dieser Satzung beizufügen.

## § 10

### Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "Ja" und "Nein" lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellter Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass sie gleichzeitig zur Abstimmung gestellter Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (2) Die Stimmzettel sollen mindestens dem Format DIN-A-5 entsprechen und müssen von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.
- (3) Wird die Durchführung eines Bürgerentscheids mit der Durchführung einer Wahl verbunden, ist für den Bürgerentscheid ein andersfarbiger Stimmzettel zu verwenden.

## § 11

### Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses in den Abstimmungsbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.
- (5) Für die Briefstimmbezirke gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## § 12

### Stimmabgabe

- (1) Der/Die Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme geheim an der Abstimmungsurne im Abstimmungsbezirk oder durch Brief ab.
- (2) Der/Die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Bei der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der/die Abstimmende danach den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der/Die Abstimmende kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben. Ein/Eine Abstimmende/-r, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmungsberichtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des/der Abstimmenden zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung eines anderen erlangt hat.
- (5) Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Ein Muster des Stimmzettels wird unmittelbar nach seiner Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettelschablone erklärt haben, zur Verfügung gestellt.
- (6) Bei der Stimmabgabe durch Brief hat der/die Abstimmende dem/der Bürgermeister/-in in einem verschlossenen Briefumschlag
  - a) seinen/ihren Abstimmungsschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen amtlichen Stimmumschlag seinen/ihren Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Abstimmungsbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm/ihr eingeht. Verspätet eingegangene Abstimmungsbriefe werden bei der Stimmenzählung nicht berücksichtigt.
- (7) Auf dem Abstimmungsschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson (Absatz 4 Satz 2) bei der Stimmabgabe durch Brief dem/der Bürgermeister/-in an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

**Abstimmungsvorstand für die Stimmabgabe durch Brief**

- (1) Der Abstimmungsvorstand für die Stimmabgabe durch Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Abstimmungsbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Briefstimmbezirks.
- (2) Bei der Stimmabgabe durch Brief sind Abstimmungsbriefe zurückzuweisen, wenn
  1. der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Abstimmungsschein beigelegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
  5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Abstimmungsscheine enthält,
  6. der/die Abstimmende oder die Person seines/ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben hat,
  7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
  8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht.

Die Einsender/-innen zurückgewiesener Abstimmungsbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses im Abstimmungsgebiet obliegt dem Briefabstimmungsvorstand.  
Soweit im gesamten Abstimmungsgebiet nicht mindestens 50 Abstimmungsbriefe eingegangen sind, obliegt die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses dem Abstimmungsvorstand eines von dem/der Bürgermeister/-in bestimmten Abstimmungsbezirks.
- (4) Bei Bedarf können mehrere Briefstimmbezirke eingerichtet und Briefabstimmungsvorstände gebildet werden.
- (5) Die Stimme eines/einer Abstimmungsberechtigten, der/die an der Abstimmung durch Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Abstimmungsrecht verliert.

## § 14

### Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand. Der Briefabstimmungsvorstand ermittelt das Ergebnis nach Ablauf der Abstimmungszeit, soweit nicht nach Absatz 3 i. V. mit § 13 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung zu verfahren ist.
- (2) Bei der Stimmenzählung in den Abstimmungsbezirken ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmungsscheine, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 1. Halbsatz bei der Stimmenzählung im Briefabstimmungsbezirk die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der eingenommenen Abstimmungsscheine aus den zugelassenen Abstimmungsbriefen, festzustellen und mit der Zahl der in der Urne befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenden Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen ermittelt.
- (3) Obliegt die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses im gesamten Abstimmungsgebiet dem Abstimmungsvorstand eines Abstimmungsbezirks, wird der Inhalt der Abstimmungsurne dieses Abstimmungsbezirks und der Abstimmungsurne des Briefstimmbezirks gemeinsam ausgezählt.
- (4) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 1. Halbsatz der Briefabstimmungsvorstand.

## § 15

### Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
  1. nicht amtlich hergestellt ist,
  2. keine Kennzeichnung enthält,
  3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  4. einen Zusatz, einen Vorbehalt oder Anlagen enthält, soweit der/die Abstimmende damit über die zulässige Kennzeichnung hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt,
  5. zerrissen oder stark beschädigt ist.
- (2) Bei der Abstimmung durch Brief sind Stimmen auch dann ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmumschlag oder in einem Stimmumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht, aber gleichwohl eine Zurückweisung des Abstimmungsbrieves gemäß § 13 Absatz 2 dieser Satzung nicht erfolgt ist.

**§ 16**

**Abschlussarbeiten**

- (1) Die Abstimmungsergebnisse in den Abstimmungsbezirken und Briefstimmbezirken sind von den Abstimmungsvorständen auf schnellstem Wege dem/der Bürgermeister/-in zu melden.
- (2) Über die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse in den Abstimmungsbezirken und Briefstimmbezirken ist jeweils eine Niederschrift nach dem von dem/der Bürgermeister/-in bereitzustellenden Vordruck zu fertigen.
- (3) Von den Abstimmungsvorständen und Briefabstimmungsvorständen sind die gültigen und ungültigen Stimmzettel und die eingenommenen Abstimmungsscheine, von den Briefabstimmungsvorständen auch die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe, nach den Vorgaben des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin getrennt zu verpacken und zu versiegeln.
- (4) Verspätet eingegangene Abstimmungsbriefe werden von dem/der Bürgermeister/-in angenommen, ungeöffnet verpackt und versiegelt.

**§ 17**

**Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der/Die Bürgermeister/-in prüft die Niederschriften der Abstimmungsbezirke und Briefstimmbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, stellt nach den Niederschriften das endgültige Abstimmungsergebnis im Abstimmungsgebiet zusammen und legt es dem Rat zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids/Stichentscheids vor. Bei begründeten Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann der/die Bürgermeister/-in eine erneute Zählung verlangen und das Abstimmungsergebnis korrigieren.
- (2) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Bei begründeten Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann auch er eine erneute Zählung verlangen.
- (3) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 v. H. der Abstimmungsberechtigten beträgt; bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit "Nein" beantwortet (§ 26 Absatz 7 Sätze 2 und 3 GO). Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (4) Der/Die Bürgermeister/-in macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

- (5) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses und kann vor Ablauf von 2 Jahren nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden (§ 26 Absatz 8 GO).

## § 18

### Fristen und Termine

Die in dieser Satzung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

## § 19

### Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), - SGV. NRW. 1112 - finden, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 18, 19 Absätze 1, 2, 4 und 5, 20 bis 22, 32 Absatz 6, 33 bis 60, 81 bis 83.

## § 20

### Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Telgte zur Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Telgte zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21. Juni 2006 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Telgte zur Durchführung von Bürgerentscheiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), - SGV. NRW. 2023 - eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet
  - oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 23. Juni 2015

  
Wolfgang Pleper  
Bürgermeister

# STADT TELGTE

## Öffentliche Bekanntmachung

### In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplanes "An der Schule" der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 23.06.2015 in öffentlicher Sitzung aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Schule“ der Stadt Telgte mit Begründung als Satzung beschlossen.

#### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

#### Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Schule“ der Stadt Telgte schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

#### Hinweise gemäß GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustande-

kommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

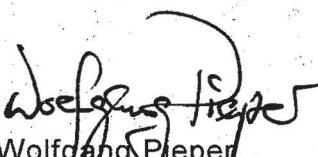
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Schule“ der Stadt Telgte mit Begründung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Schule“ der Stadt Telgte einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Schule“ der Stadt Telgte mit Begründung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Telgte, den 24.06.2015

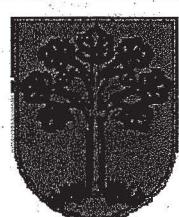
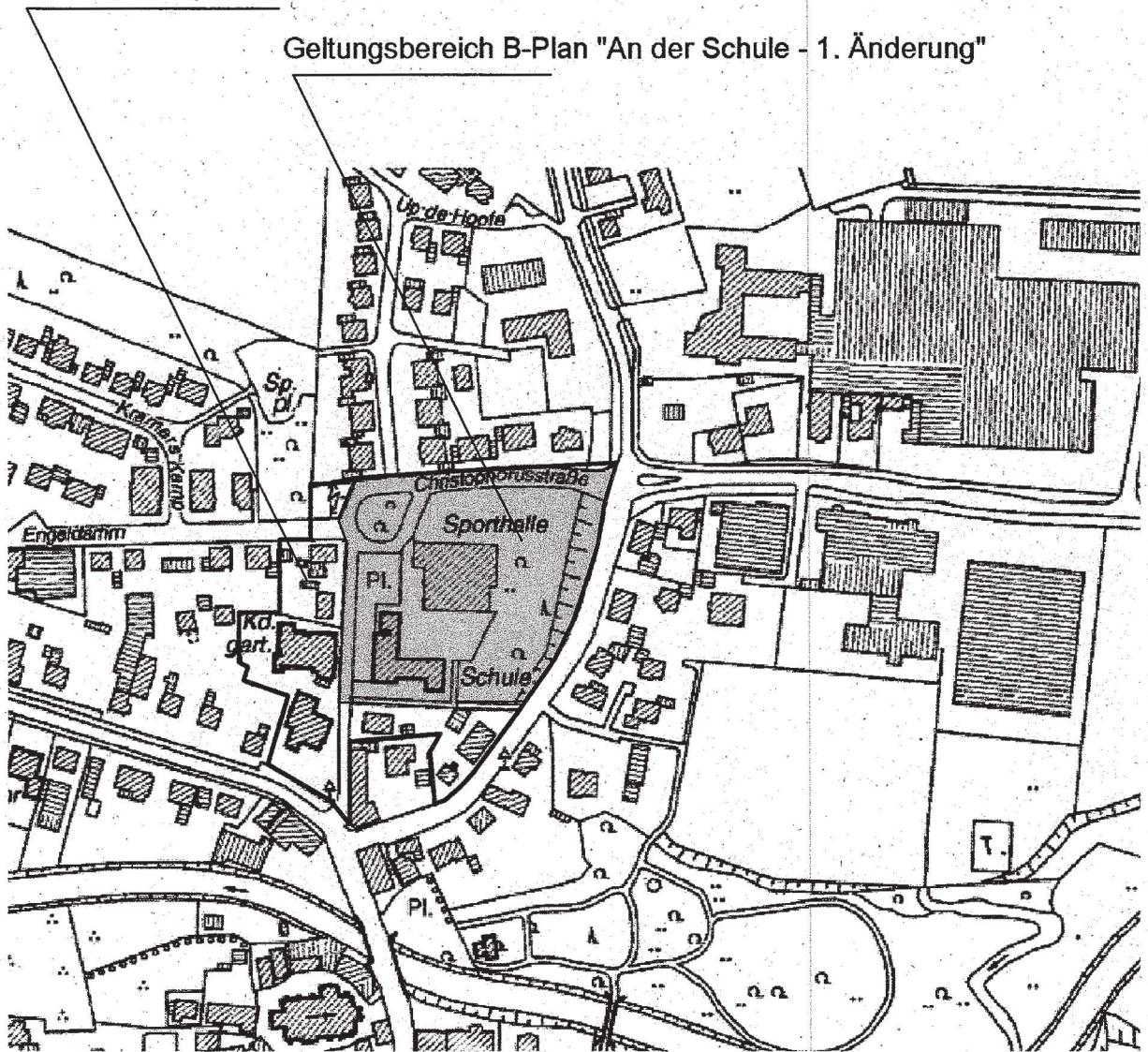
Stadt Telgte  
Der Bürgermeister

  
Wolfgang Pieper

## Übersichtskarte, ohne Maßstab

Geltungsbereich B-Plan "An der Schule Westbevern Dorf"

Geltungsbereich B-Plan "An der Schule - 1. Änderung"



**Stadt Telgte**  
Ortsteil Westbevern

### Bebauungsplan "An der Schule" - 1. Änderung

Gemarkung Westbevern, Flur 18  
Flurstück 468, 426, 175 und 392 teilweise

Unterlage: -

Reg.-Nr.: -

Blatt-Nr.: 1

Datum	Zeichen
bearbeitet	05 / 2015 nn
gezeichnet	19.05.2015 nn

**Entwurf**

M 1 : 500

-424-

## Aufnahme eines Aufgebotes

„Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuchs

Nr. 317040053

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.  
Der Inhaber dieses Sparbuchs wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,  
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuchs  
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 01.07.2015  
Sparkasse Münsterland Ost

„Der Vorstand“

**Aufnahme einer Kraftloserklärung**

„Das aufgebotene Sparkassenbuch

**Nr. 353436710**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 01.07.2015

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand“

---

**Aufnahme einer Kraftloserklärung**

„Das aufgebotene Sparkassenbuch

**Nr. 301972253**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 25.06.2015

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand“

**Öffentliche Ausschreibung**

Vergabe-Nr.: 15-66-003

**Auftraggeber:**

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Waldenburger Str. 2  
48231 Warendorf  
Fax: 02581/53-1099

**Vergabeart:**

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

**Art des Auftrags**

Bauleistung

**Ausführungsorte:**

K 45 Rad- und Gehwegerneuerung einschl.  
Trinkwasserleitung

**Art und Umfang der Leistung:**

Erneuerung

**Hauptmassen:**

<b>Radwegsanierung K 45 Beckum und K 23/8 Vellern</b>		
1900	m <sup>2</sup>	Asphalt aufnehmen
550	m <sup>3</sup>	Tragschicht aufnehmen
500	m	Bordsteine aufnehmen
50	m	Entwässerungsrinne, 1-reihig aufnehmen
500	m <sup>3</sup>	Frostschutzmaterial liefern und einbauen
1900	m <sup>2</sup>	Pflasterdecke herstellen
400	m	Bordsteine DIN 483 T, 80/200 mm liefern und einsetzen
100	m	Bordsteine DIN 483 Absenker liefern und setzen
75	m	Entwässerungsrinne, 1-reihig herstellen
<b>Gehwegsanierung Stadt Beckum</b>		
1500	m <sup>2</sup>	Pflasterdecke aufnehmen und wiederherstellen
400	m <sup>3</sup>	Frostschutzmaterial liefern und einbauen
290	m	Bordsteine aufnehmen und neu setzen
<b>Erneuerung Trinkwasserleitung Wasserversorgung Beckum</b>		
850	m <sup>3</sup>	Rohrgraben herstellen
440	m <sup>3</sup>	Sandeinbettung herstellen
530	m <sup>3</sup>	Füllboden liefern und einbauen
800	m	Kabel-/Leitungshindernisse freilegen
20	Stck.	Kernbohrung in Außenwand herstellen
16	m	Rohrvertrieb ungesteuert, Bodenverdrängung herstellen

**Aufteilung in Lose**

Nein

**Zulassung v. Nebenangeboten**

Ja       Nein

**Ausführungszeit:**

31.08.2015 bis 30.11.2015

**Anforderung der Vergabeunterlagen**

**Stelle:**

s. Auftraggeber (Zusatz: Zentrale Vergabestelle)

**Zeit:** bis zum 13.07.2015  
**Form:** schriftlich  
- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber, Zusatz: Zentrale Vergabestelle  
- per E-Mail: [iris.peveling@kreis-warendorf.de](mailto:iris.peveling@kreis-warendorf.de)  
- per Fax: 02581/531099

**Gebühren für den Versand der Vergabeunterlagen**

**Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich gebührenfrei per E-Mail versandt.**

**Ablauf der Angebotsfrist:** 29.07.2015 um 10.00 Uhr

**Anschrift für Angebotsabgabe:**  
Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Zentrale Vergabestelle  
Waldenburger Str. 2  
48231 Warendorf

**Bei der Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten

**Angebotseröffnung:** 29.07.2015; 10.00 Uhr, Kreishaus Warendorf  
(Anschrift s.o.), Zimmer D 0.127

**Zahlungsbedingungen:** VOB/B

**Geforderte Sicherheiten:** /.

**Rechtsform von Bietergemeinschaften:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

**Ablauf der Zuschlagsfrist:** 28.08.2015

**Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)**

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG i.V.m. § 8 TVgG, sowie gem. § 18, 19 TVgG abzugeben.

**Auskünfte** Frau Peveling, Tel.: 02581/53-1051  
E-Mail: [iris.peveling@kreis-warendorf.de](mailto:iris.peveling@kreis-warendorf.de)

**Vergabeprüfstelle:** Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 03.07.2015

Kreis Warendorf  
Der Landrat